

S T A D T N E U F F E N
Landkreis Esslingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 18. November 2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuffen am 18. November 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Neuffen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2
Gebührenfreiheit

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfung, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,

- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- 3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 4,00 € bis 2.500,00 € zu erheben.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der

Gebühr, mindestens 4,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

- 5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung einem Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 4,00.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,

- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 20. April 1993 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuffen, den 19. November 2014

gez.
Matthias Bäcker
Bürgermeister

G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 18. November 2014

Lfd. Nr.	<u>Gebührentatbestand / öffentliche Leistung</u>	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung)	4,00 € bis 2.500,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	4,00 € bis 300,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Absatz 4 der Satzung)	1/10 bis 1/1 der vollen Gebühr nach 2.1, mindestens 4,00 €, bei Unzuständigkeit gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Absatz 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr nach 2.1, mindestens 4,00 €
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	je angefangene 5 Minuten 4,00 €, mündliche Auskünfte sind gebührenfrei
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	Rahmengebühr 30,00 € bis 500,00 €
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	4,00 € je Dokument
5.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit	2,00 € je Dokument

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand / öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
	der Urschrift	
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu je Seite	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	Gebührenfrei
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 € bis 1.000,00 €
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	je angefangene 15 Minuten 15,00 €
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziffer 8.1
9	Schreibgebühren	
9.1	Für Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. Schriftstücke oder Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand ermittelt.	je angefangene 15 Minuten 10,00 €
9.2	Für Fotokopien werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4	für die 1. Seite 1,00 €,

Lfd. Nr.	<u>Gebührentatbestand / öffentliche Leistung</u>	Gebühr in Euro
9.2.2	bei einem größeren Format	für jede weitere Seite 0,50 € für die 1. Seite 1,50 €, für jede weitere Seite 1,00 €
10	Baugesetzbuch	
	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 und § 145 BauGB	25,00 €
11	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Absatz 5 Nr. 1 LBO)	0,5 v. Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Absatz 6 LBO	wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer
12	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Absatz 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €
13	Fischereischeine	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 Fischereigesetz)	
13.1.1	Jahresfischereischein	25,00 €
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	25,00 €
13.1.3	Ausstellung eines Jugendfischereischeins	10,00 €
13.2	Einzug der Fischereiabgabe	5,00 €
14	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	<u>bei Sachen bis zu 500,00 € Wert</u>	2% des Wertes, mind. 4,00 €
14.2	<u>bei Sachen über 500,00 € Wert</u>	2% von 500,00 € und 1% des

Lfd. Nr.	<u>Gebührentatbestand / öffentliche Leistung</u>	Gebühr in Euro
		Mehrwerts
14.3	<u>bei Tieren</u>	2% des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten sowie evtl. notwendigen Tierarzt- und Impfkosten
15	Gewerberecht	
15.1	Gewerbeanmeldung	15,00 €
15.2	Gewerbeab- und ummeldung	10,00 €
15.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbeakte	10,00 €
15.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten und zur Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c, d Absatz 1 GewO)	150,00 €
15.5	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	100,00 €
16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
17	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	je Person 25,00 €
18	Melderecht	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Absatz 1 Meldegesetz - MG)	10,00 €
18.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Absatz 1, 3 i.V.m. § 32 Absatz 1 MG)	5,00 €
18.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Absatz 2 MG)	20,00 €
18.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Absatz 1, 2 und 3 MG)	jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt 2,50 €
18.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt 0,70 €
18.2	Sonstige Bescheinigung der Meldebehörde. Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigung der Meldebehörde, je Bescheinigung	10,00 €

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand / öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
18.3	Sonstige Amtshandlung der Meldebehörde	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
18.4	Gebührenfrei sind	
18.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
18.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
18.4.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
19	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	25,00 € bis 250,00 €
20	Gaststättenrecht	
20.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	15,00 € für den 1. Tag
20.2	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	10,00 € für jeden weiteren Tag
21	Eheschließungen Eheschließungen und Lebenspartnerschaften an Wunschorten	100,00 € bis 250,00 €